

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Stand: 24. Oktober 2025



I. Hintergrund

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 535 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen – aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten – über alle Vertriebskanäle.

Die novellierte Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2225) betrifft Einzelhändler und Handelsunternehmen in besonderer Weise. Handelsunternehmen sind von der teilweisen Einbeziehung des Kaufs auf Rechnung in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie betroffen. Eigene Angebote für Ratenkäufe zur Finanzierung des eigenen Absatzes sowie die Vermittlung von Teilzahlungsvereinbarungen mit Hilfe Dritter gehören zur Geschäftstätigkeit vieler Einzelhändler.

Der HDE setzt sich dafür ein, dass Rechnungs- und Ratenkäufe weiterhin attraktiv für Verbraucher bleiben und nicht durch unnötige Bürokratie an Bedeutung verlieren. Die bestehende Vielfalt an Zahlungsmöglichkeiten und Finanzierungsdienstleistungen muss erhalten bleiben. Nur Wettbewerb gewährleistet langfristig günstige Konditionen für Verbraucher und Händler. Die Verbraucherkreditrichtlinie selbst bietet hierfür eine denkbar schlechte Ausgangslage. Wir erkennen an, dass der Entwurf an vielen Stellen pragmatische Lösungen beinhaltet, wie z.B. bei den Regelungen zu Zinsobergrenzen (§ 492 Abs. 9 BGB), verhältnismäßigen Kreditwürdigkeitsprüfungen (505b Abs. 2 BGB) und der Reduzierung bestimmter Informationspflichten für zins- und gebührenfreie Kredite unter 200 € (Art. 247 § 3 Abs. 1 S. 5 EGBGB). In einigen wichtigen Punkten sehen wir jedoch Änderungsbedarf, um den Kauf auf Rechnung und die Absatzfinanzierung im Einzelhandel nicht übermäßig einzuschränken. Hierfür sind u.a.

- eine Klarstellung in Bezug auf den Dritten beim Kauf aus Rechnung,
- eine Begrenzung des Warnhinweis „Achtung, Kreditaufnahme kostet Geld“ bei Werbung auf kostenpflichtige Angebote und
- eine Anpassung der Übergangsregelungen für Kreditvermittler aufgrund der coronabedingten Geschäftsschließungen erforderlich.

II. Position des HDE im Einzelnen

Mit der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie sind viele Vorgaben erheblich verschärft worden. Dadurch werden die Belastungen der Einzelhändler und Handelsunternehmen durch zusätzliche Bürokratie stark ansteigen. Dies ist angesichts vielfältiger wirtschaftlicher Herausforderungen in besonderem Maße zu kritisieren. Bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben muss daher unbedingt auf über die EU-Vorgaben hinausgehende Regulierung verzichtet werden. Spielräume mit entlastender Wirkung sollten dagegen genutzt werden. Die Vorgaben müssen sowohl für den stationären als auch im Online-Handel praktikabel sein.

1. zum Kauf auf Rechnung (§ 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, S. 3 BGB)

Beim Kauf auf Rechnung zahlen Verbraucher den Kaufpreis innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Waren. Zinsen oder Gebühren fallen nicht an. Für Verbraucher ist dies einfach und sicher. Soweit sie im Fernabsatz von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, bezahlen sie die zurückgesandte Ware gar nicht erst. Für Händler, die selbst den Rechnungskauf anbieten, fallen insoweit keine Kosten durch die Einbindung von Zahlungsdienstleistern an.

Schon nach allgemeinem Verständnis handelt es sich beim Kauf auf Rechnung nicht um einen Kredit. Auch in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass der Rechnungskauf hinsichtlich seiner Folgen und der Gefahren für eine Überschuldung der Verbraucher nicht mit anderen unentgeltlichen Finanzierungsformen vergleichbar ist und daher kein Bedürfnis besteht, den Rechnungskauf ganz oder in Teilen dem Darlehensregime zu unterwerfen. (vgl. Bundestagsdrucksache 21/1851, S. 124).

Gleichwohl wird der Rechnungskauf teilweise in den Anwendungsbereich neuen Vorgaben einbezogen. Insoweit besteht der Bedarf für eine zwar richtlinienkonforme, aber praktikable Umsetzung des Art. 2 Abs. 2 h) der Richtlinie. Aus unserer Sicht führt die fast wörtliche Übernahme der Regelungen des Art. 2 Abs. 2 Buchstabe h) in § 506 Abs. 1 S. 3 zu Rechtsunsicherheit für Handelsunternehmen.

Der Richtlinie zufolge können Händler, die keine KMU sind, Verbrauchern eine Zahlungsfrist von bis zu 14 Tagen einräumen, ohne in den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts zu fallen. Dies soll aber nur dann gelten, wenn kein Dritter den Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher erwirbt. Unklar ist dabei jedoch, wer „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift ist. Diese Frage wird auch durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung (§ 506 Abs. 1 S. 3 BGB-E) nicht beantwortet. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für Handelsunternehmen, weil der Anwendungsbereich der umfangreichen neuen Vorgaben nicht klar ist. Händler müssten auf Jahre entweder eine erhebliche Rechtsunsicherheit in Kauf nehmen (wenn sie fälschlicherweise davon ausgehen, unter die Ausnahme zu fallen), oder gegenüber den Verbrauchern prophylaktisch sämtliche Rechtsfolgen erfüllen, obwohl dies nach dem Willen des Richtliniengebers nicht erforderlich wäre. Verbraucher würden in Zukunft in vielen Fällen mit unnötiger Bürokratie, irreführenden Warnhinweisen und unverhältnismäßigen Prüfungen konfrontiert.

Insbesondere droht u.a. der Rechnungskauf auf Online-Marktplätzen generell vom Anwendungsbereich der neuen Vorgaben für Verbraucherkredite erfasst zu werden, da es für Online-Marktplätze typisch ist, dass ein mit diesem verbundener Zahlungsdienstleister die Zahlungsabwicklung in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Händler und den Verbrauchern übernimmt und damit einen Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher erwirbt. Dies hätte zur Folge, dass bei Verkäufen großer Händler auf Rechnung die umfangreichen Pflichten des Verbraucherkreditrechts erfüllt werden müssten. Da Onlinemarktplätze nur ein einheitliches Zahlungsverfahren für alle Händler anbieten können, wären aber faktisch auch KMU von den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie betroffen. Der Kauf auf Rechnung würde damit sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher an Attraktivität einbüßen.

Aus Sicht des Verbrauchers ergeben sich durch den Einsatz von mit den Online-Marktplätzen verbundenen Zahlungsdienstleistern aber keine erhöhten Risiken, die eine Anwendung der Verbraucherkreditrichtlinie rechtfertigen würden. Es ist auch nicht Ziel der Richtlinie den Verkauf über Marktplätze gegenüber dem Verkauf durch einzelne Händler selbst anders zu behandeln.

Auch ist aus Sicht des Verbrauchers der Online-Marktplatz kein Fremder in der Vertragsbeziehung. Verbraucher haben sich beim Online-Marktplatz bereits registriert, bevor sie den Händler ausgewählt haben, mit dem sie einen Kaufvertrag geschlossen haben. Ohne den Online-Marktplatz wäre in der Regel der Kaufvertrag zwischen den Vertragspartnern nicht zustande gekommen. Keinesfalls sollte ein Onlinemarktplatz und der zugehörige Zahlungsdienstleister in der Beziehung des auf dem Marktplatz verkaufenden Händlers und dem Verbraucher daher als Dritter im Sinne der Verbraucherkreditrichtlinie angesehen werden.

Um den oben dargestellten Bedenken Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende klarstellende Einschränkungen vor:

- Die Gegenausnahme, dass kein Dritter einen Zahlungsanspruch erwirbt, sollte nur greifen, wenn dies für den Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbar war, um Sicherungsabtretungen zum Zweck der Unternehmensfinanzierung rechtssicher aus dem Anwendungsbereich auszunehmen.
- Es sollte geregelt werden, dass ein anderes Unternehmen derselben Unternehmensgruppe kein Dritter ist.
- Ebenso sollte festgelegt werden, dass Betreiber von Online-Marktplätzen sowie mit diesen verbundene Unternehmen keine Dritten sind in Bezug auf Kaufverträge, die auf dem Online-Marktplatz geschlossen werden.

Die sich mit der Verbraucherkreditrichtlinie befassende, europarechtliche Literatur bestätigt, dass eine eindeutige und trotzdem richtlinienkonforme Umsetzung möglich ist, vgl. (Herresthal, Der Rechnungsbau als Kollateralschaden der Verbraucherkreditrichtlinie 2023?, ZIP 2024, 2961ff.).

2. Zur Textform § 492 Abs. 1 S. 1 BGB

In § 492 Abs. 1 S. 1 BGB in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist vorgesehen, dass Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge grundsätzlich der Textform und lediglich Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge der Schriftform bedürfen. Diese Differenzierung begrüßen wir ausdrücklich. Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sollte es unbedingt beim Textformerfordernis bleiben. Sie sind in der Höhe und hinsichtlich des Risikos nicht mit Immobilien-Verbraucherdarlehen zu vergleichen.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verbraucherkreditrechts auf Buy Now Pay Later-Angebote und bestimmte Rechnungskäufe erfordert eine praktikable und vor allem digitale Möglichkeit für den Vertragsabschluss. Mit einem Schriftformerfordernis würde für viele Verträge, u.a. im Onlinehandel, erstmals ein neues Schriftformerfordernis geschaffen. Dadurch wären einige Geschäfte, die neuerdings unter das Regime des Verbraucherkreditrechts fallen, aufgrund zu hoher Bürokratiekosten

im Onlinehandel nicht mehr praktikabel anzubieten. Dies ist jedoch nicht die Intention der Richtlinie. Ein Schriftformerfordernis stünde auch im Widerspruch zu den Vorhaben der Koalition für Bürokratieabbau. Insoweit verweisen wir auf das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, auf eine „bürokratische Übererfüllung“ bei der Umsetzung von EU-Recht zu verzichten (Zeile 2014 des Koalitionsvertrages). Daher sollte es unbedingt beim Textformerfordernis für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge bleiben.

3. zu den vorvertraglichen Informationspflichten (Art. 247 § 2 Abs. 1 S. 2 EGBGB und § 491a Abs. 3 S. 2 BGB)

Nach Art. 247 § 2 Abs. 1 S. 2 EGBGB erfolgt die Information auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers. Für den Onlinehandel wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass die Wahl des dauerhaften Datenträgers auch konkludent, z.B. durch die Wahl des elektronischen Vertriebskanals erfolgen kann. Aus unserer Sicht muss im Onlinehandel mit ausschließlich digitaler Kommunikation grundsätzlich auch eine digitale Bereitstellung der vorvertraglichen Informationspflichten ausreichend sein.

In § 491a Abs. 3 S. 2 BGB des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag **stets** die umfangreichen vorvertraglichen Informationen nach Art. 247 EGBGB bereitgestellt und vertragstypische Auswirkungen erläutert werden müssen. Durch den Verweis in § 506 Abs. 1 BGB würde dies entsprechend auch für zins- und gebührenfreie Ratenzahlungen sowie bestimmte Rechnungskäufe gelten. In einer laufenden Geschäftsbeziehung, z.B. bei mehreren Einkäufen im Online-Handel, hätte dies zur Folge, dass zu einem Großteil immer wieder die gleichen Hinweise erteilt werden müssen. Dieser „Information-Overload“ würde voraussichtlich die Aufmerksamkeit der Verbraucher in Bezug auf die transaktionsspezifischen Informationen schmälern und das Einkaufserlebnis der Verbraucher beeinträchtigen. Wir schlagen daher vor, dass die allgemeinen Grundinformationen in diesen Fällen nur einmal bereitgestellt werden müssen. Bei nachfolgenden Transaktionen sollte es zulässig sein, nur die transaktionsspezifischen Informationen anzuzeigen und auf bereits übermittelte Grundinformationen zu verweisen.

4. Zum Warnhinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ (Nr. 23d. Buchstabe a) des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG, „schwarze Liste“)

Dem Gesetzentwurf zufolge soll es als unlautere Geschäftspraxis gelten, wenn Werbung für ein Kreditprodukt gemäß § 491 Abs. 2 oder 506 Abs. 1 BGB keinen klaren und auffallenden Hinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ oder eine gleichwertige Formulierung enthält. Der Tatbestand bezieht im Einzelfall auch den Kauf auf Rechnung sowie zins- und gebührenfreie Ratenzahlungen mit ein.

Die immer weiter zunehmende Überfrachtung von Werbung mit gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweisen ist aus unserer Sicht per se problematisch, weil sie die legitimen Kommunikationsinteressen

sen der Wirtschaft beschränkt. Auf keinen Fall dürfen diese gesetzlich vorgeschriebenen Informationen jedoch falsch und selbst irreführend sein. Ein Kauf auf Rechnung mit einer längeren Zahlungsfrist kostet kein Geld, sondern ist – im Gegenteil – für Verbraucher wirtschaftlich vorteilhaft. Das gleiche gilt für zins- und gebührenfreie Ratenzahlungen. Die Akzeptanz und die warnende Wirkung gesetzlich vorgeschriebener Informationen könnten schwinden, wenn diese nicht mehr nachvollziehbar und sogar offensichtlich falsch sind.

Wir bitten daher dringend, im Rahmen der Umsetzung von Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie beim Rechnungsbau sowie bei zins- und gebührenfreien Ratenkäufen auf den Hinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ zu verzichten.

5. Zur Kreditwürdigkeitsprüfung

a) Verhältnismäßigkeit der Kreditwürdigkeitsprüfung, § 505b Abs. 2 BGB

Kreditwürdigkeitsprüfungen sind nicht nur wichtig, um Verbraucher vor Überschuldung zu schützen. Auch für Händler sind belastbare Kreditwürdigkeitsprüfungen zur Vermeidung hoher Ausfallraten von großer Bedeutung. Wir begrüßen, dass § 505b Abs. 2 BGB eine verhältnismäßige Prüfung unter Berücksichtigung der Art, der Laufzeit, der Höhe und der Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer vorsieht.

Wir verstehen die vorgeschlagene Regelung so, dass das aus einem Darlehen resultierende Risiko für Verbraucher stets den Maßstab für die Kreditwürdigkeitsprüfung einzubeziehenden Daten ist. Daraus folgt aus unserer Sicht, dass Einkommensdaten im Onlinehandel angesichts der vergleichsweise niedrigen Beträge grundsätzlich nicht einbezogen werden müssen. So würde das Ziel des Schutzes der Verbraucher vor Überschuldung gewahrt, gleichzeitig aber die Datenverarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt.

b) Recht auf Eingreifen einer Person nach § 30 Abs. 6 BDSG

§ 30 Abs. 6 sieht ein Recht auf Eingreifen einer Person vor, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung automatisiert erfolgt. Zwar beinhaltet die Richtlinie entsprechende Regelungen. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese mit denen der Datenschutzgrundverordnung und der Verordnung über Künstliche Intelligenz überschneiden. Eine mehrfache Regulierung würde zu Rechtsunsicherheiten und großen zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen führen. Insbesondere bei standardisierten Rechnungsbauprozessen mit hoher Transaktionsfrequenz wäre ein Recht auf ein Eingreifen einer Person praktisch kaum umsetzbar. Wir bitten daher zu prüfen, ob die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie insoweit nicht durch die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der KI-Verordnung hinreichend erfüllt werden.

c) Rechtssicherheit in Bezug auf die Speicherdauer für Informationen über Zahlungsstörungen wiederherstellen

Nach § 505a Abs. 1 hat der Darlehensgeber vor dem Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers eingehend zu prüfen. Hierzu gehört nach Absatz 3 erforderlichenfalls auch die Abfrage bei einer Datenbank. Dies setzt voraus, dass Auskunftsteien aussagekräftige Bonitätsauskünfte erteilen können. Durch die Rechtsprechung ist in der letzten Zeit für Auskunftsteien jedoch Rechtsunsicherheit eingetreten, insbesondere in Bezug auf die zulässige Speicherdauer für Informationen über Zahlungsstörungen. Der vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genehmigte Verhaltenskodex für die Prüf- und Speicherfristen sieht eine Speicherfrist von 36 Monaten vor. Dies fand die Zustimmung der deutschen Datenschutzkonferenz und wurde vielfach gerichtlich bestätigt. Im April 2025 hat jedoch das OLG Köln geurteilt, dass Auskunftsteien Informationen über Zahlungsstörungen unmittelbar nach deren Erledigung löschen müssen (OLG Köln, Urteil vom 10.04.2025, Az. 15 U 249/24). Dies sorgt für Rechtsunsicherheit bei Auskunftsteien und gefährdet die Aussagekraft von Bonitätsauskünften. Dies wiederum schadet den Zielen, Verbraucher vor Überschuldung zu schützen und Ausfallraten für Unternehmen gering zu halten. Anlässlich der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie sollte daher durch eine gesetzliche Regelung Rechtssicherheit in Bezug auf die dreijährige Speicherfrist geschaffen werden.

Aus Sicht des HDE sollten alle etwaigen Neuregelungen in diesem Zusammenhang auf Auskunftsteien beschränkt bleiben.

6. Zu § 34k GewO

In § 34k GewO werden Anforderungen für Darlehensvermittler festgelegt. Hiervon sind auch Einzelhändler betroffen, die zur Finanzierung ihres Absatzes Darlehensverträge vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen. Gegenüber dem Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf einige wichtige Verbesserungen in Bezug auf die Definition des Darlehensvermittlers, die Regelungen zur Erlaubnispflicht, den Wegfall der Registrierungspflicht für KMU und die Übergangsbestimmungen.

Wir begrüßen diese Änderungen grundsätzlich. Sie sind aber unter zwei Aspekten nicht ausreichend:

a) Übergangsfrist für die Darlehensvermittlung zur Absatzfinanzierung bei großen Unternehmen (§ 162 Abs. 4 GewO)

Wir halten weiterhin längere Übergangsfristen für erforderlich, um einen geordneten Übergang zu den neuen Vorgaben zu gewährleisten.

Nach § 162 Abs. 4 GewO müssen große Unternehmen bis zum 31.05.2027 eine Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO beantragen. In diesem Fall dürfen sie bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens die Tätigkeit nach § 34k GewO auch ohne Erlaubnis ausüben.

Problematisch ist, dass bis zum 31.05.2027 auch der Sachkundenachweis durch eine bei einer IHK abgelegte Prüfung vorliegen muss. Der Erwerb des Sachkundennachweises bis zum 31.05.2027 ist aus unserer Sicht nicht erreichbar. Vor einer entsprechenden Schulung und Prüfung müssen noch das Gesetz selbst und die Verordnung zur Festlegung von Schulungsinhalten verabschiedet werden. Erst dann können Schulungen und Prüfungsaufgaben konzipiert werden, bevor die ersten Schulungen und Prüfungen absolviert werden können.

Auch der Vergleich mit der Einführung von Sachkundenachweisen in anderen Bereichen zeigt, dass die aktuell vorgesehenen Fristen nicht ausreichend sind. So wurden bei der Einführung der Sachkundeprüfung und der Abgabevorschriften für bestimmte Biozidprodukte durch die ChemBiozidDV mehr als drei Jahre zwischen Verabschiedung der Regelung und Inkrafttreten der Abgabevorschriften für erforderlich gehalten.

b) Erfahrungszeitraum in der Übergangsregelung des § 162 Abs. 4 S.3, Abs. 3 GewO

Nach § 162 Abs. 4 S. 3, Abs. 3 GewO entfällt bei der Beantragung einer Erlaubnis als Darlehensvermittler bis zum 31.05.2027 das Erfordernis der Sachkundeprüfung, wenn eine ununterbrochene Tätigkeit als Darlehensvermittler seit dem 01.01.2021 nachgewiesen wird.

Wir begrüßen die Regelung grundsätzlich. Der 01.01.2021 fällt jedoch mitten in die Corona-Pandemie. Im Jahr 2021 waren die Geschäfte des stationären Non-Food-Handels längere Zeit aufgrund der Corona-Maßnahmen geschlossen. Es ist daher wahrscheinlich, dass es in dieser Zeit im stationären Handel vielfach zu Unterbrechungen der Tätigkeit als Darlehensvermittler gekommen ist, ohne dass die Unternehmen bzw. die Beschäftigten Einfluss darauf gehabt haben. Die damaligen Geschäftsschließungen im stationären Non-Food-Handel dürfen für die betroffenen Unternehmen nicht erneut zum Nachteil führen. Der 01.01.2021 ist daher als Anknüpfungspunkt für die Übergangsregelung nicht geeignet.

Unserer Ansicht nach ist darüber hinaus keine derart lange Erfahrungszeit erforderlich. Auch innerhalb von zwei Jahren ununterbrochener Tätigkeit kann eine hinreichende Erfahrung bei der Darlehensvermittlung gewonnen werden. In jedem Fall sollte der Zeitraum der ununterbrochenen Tätigkeit als Darlehensvermittler jedoch erst nach Ende aller coronabedingten gesetzlichen Geschäftsschließungen, besser nach Ende der Corona-Maßnahmen insgesamt beginnen, damit die vorgesehene Übergangsregelung nicht leerläuft.

7. Praktikable Reduktion für geldwäscherechtliche Regelungen

Wir möchten auf eine weitere Problematik hinweisen, die in engem Zusammenhang mit der Verbraucherkreditrichtlinie steht. Die neue EU-Geldwäscheverordnung ((EU) 2024/1624 („AML-VO“)), die am 10.07.2027 in Kraft tritt, könnte dazu führen, dass Händler, die für den Rechnungs- und Ratenkauf in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie fallen, nach unserer Ansicht unnötigerweise und unbeabsichtigt geldwäscherechtlichen Verpflichtungen unterfallen würden.

Nach der AML-VO sind „Finanzinstitute“ geldwäscherechtlich Verpflichtete. Dazu gehören nach Art. 2 Abs. 6 Buchstabe g) AML-VO auch „Kreditgeber“ im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG, d.h. der alten, zum Zeitpunkt des Erlasses der AML-VO bereits außer Kraft gesetzten Verbraucherkreditrichtlinie. Da Art. 47 der neuen Verbraucherkreditrichtlinie anordnet, dass Verweise auf die alte Richtlinie als Verweise auf die neue Richtlinie gelten sollen, würden damit Kreditgeber im Sinne der neuen Verbraucherkreditrichtlinie in den Anwendungsbereich der AML-Verordnung einbezogen. Da die neue Verbraucherkreditrichtlinie auch zins- und kostenfreie Teilzahlungen erfasst und in bestimmten Fällen den Rechnungskauf, wären Händler bei diesen Zahlungsarten regelmäßig mit Geldwäschanforderungen konfrontiert.

Dies widerspricht jedoch ausdrücklich dem Ziel der AML-Verordnung. Denn diese nimmt den Güterhandel per se (mit Ausnahme des Handels mit bestimmten Luxusgütern und Edelmetallen) bewusst nicht in den Anwendungsbereich auf.

Warum aber nun in einer (ggf. entgeltlichen) Stundung von Kaufpreisforderungen durch einen Händler ein Geldwäscherisiko liegen sollte, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Hier besteht dringender Klarstellungsbedarf auf EU-Ebene, dass die AML-VO nicht für Kreditgeber im Sinne von absatzfinanzierenden Händlern gilt. Ansonsten würden Händler vor die in der Praxis kaum zu erfüllende Herausforderung gestellt, die Identität ihrer Endkunden entsprechend der strengen geldwäscherechtlichen Anforderungen zu verifizieren. Dies stünde im klaren Gegensatz zu den Absichten des Ordnungsgebers, der den Güterhandel vom Anwendungsbereich ausgenommen hat.

Wir wären sehr dankbar, wenn sich der Deutsche Bundestag sich für eine diesbezügliche Klarstellung einsetzen würde.

III. Zusammenfassung

Der HDE sieht insbesondere an folgenden Punkten Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie:

- Im Hinblick auf den Kauf auf Rechnung plädieren wir für klarstellende Einschränkungen bei der Regelung des § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und S. 3 BGB.
- Am Textformerfordernis für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge nach § 492 Abs. 1 S. 1 BGB (neu) sollte unbedingt festgehalten werden. Keinesfalls sollte die Schriftform erforderlich sein.
- Verbraucher haben ein Wahlrecht, ob sie die vorvertraglichen Informationen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erhalten möchten. Im Onlinehandel sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Verbraucher das Wahlrecht konkludent zugunsten einer digitalen Bereitstellung der Informationen ausgeübt haben.



- Im Hinblick auf die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen nach § 491a Abs. 3 BGB i. V. m. Art. 247 EGBGB in einer laufenden Geschäftsbeziehung schlagen wir vor, dass die allgemeinen Grundinformationen nur einmal bereitgestellt werden müssen. Bei nachfolgenden Transaktionen sollte es zulässig sein, nur die transaktionsspezifischen Informationen anzuzeigen und auf bereits übermittelte Grundinformationen zu verweisen.
- Der Warnhinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ sollte bei Werbung für Rechnungs- sowie zins- und gebührenfreie Ratenzahlungen nicht vorgeschrieben werden. Dies wäre sachlich falsch und nicht nachvollziehbar.
- Wir begrüßen die Regelungen zu einer verhältnismäßigen Kreditwürdigkeitsprüfung in § 505b Abs. 2 BGB. Im Hinblick auf das Recht auf Eingreifen einer Person nach § 30 Abs. 6 BDSG bitten wir zu prüfen, ob die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie insoweit nicht durch die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der KI-Verordnung hinreichend erfüllt werden.
- Für Auskunfteien sollte eine Regelung geschaffen werden, die gewährleistet, dass Auskunfteien Informationen über Zahlungsstörungen weiterhin drei Jahre speichern dürfen. Damit sollen auch in Zukunft aussagekräftige Bonitätsauskünfte gewährleistet werden.
- Für die zu erwerbenden Sachkundenachweise für Darlehensvermittler bedarf es längerer Übergangsfristen.
- Um zu vermeiden, dass die grundsätzlich zu begrüßende Übergangsvorschrift des § 162 Abs. 4 S. 3, Abs. 3 GewO leerläuft, ist es erforderlich, dass der Erfahrungszeitraum für die ununterbrochene Darlehensvermittlungs-Tätigkeit später beginnt. Denn im Jahr 2021 war der Geschäftsbetrieb im stationären Non-Food-Handel wegen der coronabedingten Geschäftsschließungen zeitweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften unterbrochen. Daraus darf den betroffenen Unternehmen nun nicht erneut ein Nachteil erwachsen.
- Durch einen Verweis in der neuen EU-Geldwäscheverordnung ((EU) 2024/1624 („AML-VO“) könnten bestimmte Zahlungsarten wie der Kauf auf Rechnung und Ratenkäufe künftig von der Geldwäscheverordnung erfasst werden, obwohl der Warenhandel grundsätzlich nicht darunterfallen soll. Insoweit bitten wir um Unterstützung für eine Klarstellung auf EU-Ebene, dass die AML-VO nicht für Kreditgeber im Sinne von absatzfinanzierenden Händlern gilt.